Bon bem Rabatt.

Gegenseitiger Rabatt ber Bereins = Mitglieder.

§ 32. Die bem Bereine angehorenden Buchhandlungen follen fich von Berlags = und Rommiffions = Artifeln mindeftens 25% Rabatt geben. Bei ben fur bas Publifum bestehenden Partiepreisen foll ber Rabatt fo geftellt werden, daß dem Collegen mindeftens noch 10% bleis ben. Bom Gortiment ift ber gegenfeitige Rabatt 16% vom Orbinair und 121/2 vom Netto.

§ 33. Fur die Buchhandlungen einer Stadt hinfichtlich bes Rabatts unter einander ift ber vorftebende § 32 nicht bindend; vielmehr fann unter ihnen altes Berkommen geltend bleiben ober eine neue Be-

ftimmung des Lofal : Bereins ins Leben treten.

Runden = Rabatt. 5 34. Der Rheinifch : Bestphalifche Rreis : Berein erkennt es als eine hauptaufgabe, ben migbrauchlich aufgefommenen Rabatt an Privateunden ganglich wieder abguschaffen und badurch bas Pringip ber feften Ladenpreife in feinem gangen Umfange berguftellen. Die Mitglieder bes Bereins verpflichten fich, alles zu thun, was in ihren Rraften ftehet, um diefen Zwed zu erreichen.

§ 35. Muf ben gum Bertehr mit Privatfunden bestimmten Rechnungs = Formularen foll fich feinerlei Rabatt = Unerbieten befinden.

§ 36. Bei Betragen unter einem Thaler darf meder gegen Baar noch auf Rechnung Rabatt gegeben werden. Bei hobern Betras gen darf bis zur volligen Erledigung der Rabattfrage bis 10% Rabatt vom Ordinair gegeben werden, es fei Berlag ober Gortiment.

§ 37. Gefeglich berechtigten Biebervertäufern in Rheinland und Weftphalen barf vom Berlage 20% vom Drbinair und 15% vom Metto gegeben werden, wobei jedoch alle Freieremplare fort: fallen. Belauft fich der Betrag der Jahresrechnung auf 150 Thir., fo fällt die obige Berbindlichfeit fur ben Berleger meg. Bom Gortiment barf ben erftern bochftens 15% vom Debinair und 10% vom Retto gewährt werden.

§ 38. Die Rabatt : Berhaltniffe, welche in § 37 ausgesprochen find, finden auch bei all' benjenigen Buchhandlungen fatt, welche nicht gur Theilnahme an bem Bereine eingeladen find, obwohl fie 1845 be-

itanden.

Gegen Echlenberer.

§ 39. Mit jeber Sandlung, wenn fie auch nicht jum Rreis-Bereine gehort, von der es bewiesen ift, baß fie ichleudert, foll, nachdem eine vorhergegangene Warnung fruchtlos gemefen ift, aller Bertehr abgebrochen, und ihr die Rechnung gemeinschaftlich gefundigt werben.

Unnahme von Gehülfen :t.

§ 40. Gehulfen und Lehrlinge, überhaupt Gefchafts = Dienftleute, welche bei einem Gollegen in Dienft geftanden, durfen von einem andern in derfelben Stadt vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Mustritte weber engagirt noch auch zeitweise beschäftigt werden, es fei benn, daß der fruhere Pringipal ausbrudlich feine Ginwilligung bagu gebe.

Errichtung von Filial: Sanblungen. § 41. Dasjenige Bereins : Mitglied, welches die Errichtung einer Filial = Sandlung beabfichtigt , ift verpflichtet, dem Borftande bes Rreis= Bereins ftets ben Dachweis zu liefern, daß die Führung der Filial- Sandlung einem Buchhandler, ber bie im § 3 sub a und b gestellten Bedingungen erfüllt, übergeben wird.

Bon bem Machbrucke.

§ 42. Rachbrud und Nachbrud = Sandel merben im Bereine nicht gebulbet. Die Mitglieder bes Bereins verpflichten fich, jeden ihnen befanntwerdenden Fall ber Urt fofort gur Renntniß bes Borftandes gu bringen.

Abrechnen und Bahlen. § 43. Die Leipziger Jubilate: Deffe bleibt als eigentlicher Ub= rechnungs = und Bahlungs = Termin befteben, und wird auch ber Galbo

in Leipzig erwartet, wofern ber Debitor nicht bis zum 1. Marg ober ein für allemal anzeigt, daß er auf anderm Bege gablen werde. Remittenda und Disponenda muffen fo fruhzeitig vor Jubilate in Roln ober Leipzig eingetroffen und avifirt fein , daß dem Abichluffe fein Sinderniß im Bege fteht.

Gegen faumige Bahler.

6 44. Jedes Bereins = Mitglied, welches bis gum 15. Juni nicht gahlt und auch nach erfolgter Aufforderung bis jum 1. Det. feine Berbindlichkeit nicht erfüllt, kann bem Borftande namhaft gemacht werden. Diefer ift verpflichtet, von ben Mittheilungen Notig zu nehmen, Diejeni= gen, welche von 10 Sandlungen angemeldet find, auf die Lifte der faumigen Bahler gu fegen, und diefe Lifte jedem Mitgliede auf Berlangen mitzutheilen.

Bergeben und Strafen.

§ 45. Buwiderhandeln gegen die vorstehenden Statuten und Sahungen giehet eine Strafe von 2 bis 10 Thir., im Wiederholunges falle von 50 Thir. nach fich. Sind milbernde Umftande vorhanden, fo kann es beim erften Male mit einem Bermeife Geitens bes Bor= ftandes fein Bewenden haben. Der Borftand entscheidet nach Unborung bes Rlagers und Ungeflagten, ob ein Bergeben ftattgefunden hat; antwortet ihm der Angeklagte innerhalb 4 Wochen nicht, so wird das als Bugeftandniß des Rlagepunktes betrachtet.

§ 46. In zweifelhaften Fallen, oder wenn der Schulbigerkannte fich weigert die Strafgelder zu entrichten, oder felbft barauf requirirt, fommt die Gache vor die General : Berfammlung. Beigert fich ber Schuldige, auch dem Beschluffe Diefer fich gu fugen, fo findet Mus-

fchließung aus bem Bereine Statt.

Berhaltnif ber Bereins : Mitglieder ju benjenigen Buchhandlungen im Bereine : Begirte, welche nicht beitreten wollen.

§ 47. 3med und Aufgabe bes Bereins (§ 1.) find ehrenvoll fur jeden Buchhandler. Wer, zum Beitritte eingeladen, fich bem Bereine nicht anschließen will, verkennt fein wohlthuendes Wirken und tritt ibm bemmend in den Weg, da nur durch das vereinte Wollen und Birten aller Buchhandlungen im Bezirke des Bereins der Zweck bef= felben gang erreicht, feine Mufgabe umfaffend und vollftanbig. gelofet werben fann. Buchhandlungen alfo, welche, hiergegen gleich= gultig, nur ihren eigenen Weg geben, und weder Pflichten übernehmen, noch auch etwaige Opfer bringen wollen, um dem gangen Rorper und fo ben Gliedern zu dienen, fagen fich felbft von demfelben tos. Es folgt baraus, bag auch ber Berein von diefen Gliebern fich los fagt, indem er, vom 1. Januar 1846 an, die Gefchaftsverbindung mit denfelben, felbit die gegen baar, auflofet, wenn auf nochmals ergangene Aufforderung die Beitrittserflarung bis jum 1. Degember d. J. nicht erfolgt ift.

Machen, Robleng, Roln und Munfter, ben 26. Gept. 1845. Der Vorstand des rheinisch - westphalischen Greis- Vereins.

2. Bachem. &. Cagin. 3. S. Deiters. 3. Solfcher. C. Theiffing.

Debiteerlaubnig in Preugen.

Das Ronigl. Preuß. Dber : Cenfur : Bericht bat fur folgende außerhalb ber beutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften bie Erlaubniß gum Debit ertheilt:

Bernoulli, E., einige evangelische Beugniffe. Bafel 1845, Coneiber's B. Jugendfreund, ber. Monatt. Beitschrift fur bie reifere Jugend. 2. Jahrg. Winterthur 1845. Manr, &., ber beilige Muguftin, ber Lebrer bes geiftigen Lebens. 4 .- 10. Lief.

Schaffhaufen 1845, Burteriche Buch. Schweizer, M., Die Glaubenstehre ber evang. : reformirten Rirche. 2. Bb.

1. Abth. Burich 1845, Drell, Fugli & Co. Spielbant, bie. Gin tragifches Schaufpiel in 5 Mufg. Belle : Bue 1845,

Berlags: und Sort .: Buch. Beitschrift, schweizerische, fur Debiein, Chirurgie und Geburtshulfe, breg. bon b. mebigin. schirurg. Cantonalgefellschaften v. Burich und Bern. Jahrg. 1845. 1. Beft. Burich, Schulthef.